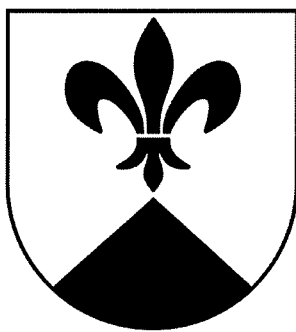


Gemeinde Surses



Richtlinien für die Förderung von Hotels und Beherbergungsbetrieben mit bewirtschafteten Betten

Richtlinien für die Förderung von Hotels und Beherbergungsbetrieben mit bewirtschafteten Betten in der Gemeinde Surses

Vom Gemeindevorstand erlassen gestützt auf Art. 3 der Gemeindeverfassung.

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Surses fördert den Bau und die Sanierung von Hotels und Beherbergungsbetrieben mit warmen Betten auf Gemeindegebiet.

² Das Förderprogramm ist vorerst auf 5 Jahre ab Genehmigungsdatum limitiert.

Art. 2 Form der Unterstützung

¹ Die Gemeinde unterstützt Bau- und Sanierungsvorhaben im Sinne von Art. 1 mit einem einmaligen Finanzbeitrag à fonds perdu im Rahmen von 3% bis max. 5% der Investitionssumme.

² Die Investitionssumme wird wie folgt berechnet:

- Bei neuem Objekt: Investitionssumme exkl. Preis für Landerwerb
- Bei bestehendem Objekt mit Handänderung: Investitionssumme zuzüglich Kaufpreis
- Bei bestehendem Objekt ohne Handänderung: Nur Investitionssumme.

Art. 3 Beitragsvoraussetzungen

Unterstützt werden Projekte mit einer minimalen Investitionssumme von:

- 5 Millionen Franken, bei neuen Objekten
- 2.5 Millionen Franken, bei bestehenden Objekten

Art. 4 Kriterien für Festlegung des Unterstützungsbetrags

¹ Der Gemeindevorstand legt die Bewertungskriterien fest.

² Für die Festlegung des Unterstützungsbetrags werden grundsätzlich folgende Kriterien berücksichtigt:

- Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der Gemeinde
- Touristische Bedeutung des Projekts für die Gemeinde
- Realisierungszeitpunkt; die ersten drei Projekte erhalten eine höhere Unterstützung
- Generierte Einnahmen bzw. Mehrwert durch Investition (Anzahl Logiernächte, etc.)
- Berücksichtigung einheimisches Gewerbe für geplante Arbeiten

Art. 5 Gesuchseinreichung und Vorprüfung

¹ Gesuche um Unterstützung sind an den Gemeindevorstand zu richten. Dieser entscheidet von Fall zu Fall, welche Unterlagen dem Gesuch beizulegen sind.

² Der Gemeindevorstand prüft die Gesuche und entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Zusicherung eines Beitrags erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, legt er die Höhe des Beitrags fest und erlässt einen Vorbescheid zuhanden des Gesuchstellers. Nach schriftlicher Einwilligung des Gesuchstellers bereitet der Gemeindevorstand das Geschäft zuhanden des zuständigen Gemeindeorgans vor.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der ablehnende Entscheid schriftlich dem Gesuchsteller mitgeteilt. Der Entscheid ist abschliessend.

Art. 6 Zuständiges Genehmigungsorgan

¹ Unterstützungsbeiträge bis maximal 2 Millionen Franken haben der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet zu werden.

² Unterstützungsbeiträge ab 2 Millionen Franken haben der Urnenversammlung zur Genehmigung unterbreitet zu werden.

Art. 7 Auszahlung von genehmigten Beiträgen

Die Modalitäten und die Bedingungen betr. Auszahlung der genehmigten Beiträge werden in einer separaten Vereinbarung festgehalten.

Art. 8 Rechtlicher Anspruch auf Unterstützung

Es besteht grundsätzlich kein rechtlicher Anspruch auf die Zusicherung eines Unterstützungsbeitrags.

Art. 9 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeindevorstand am 7. Dezember 2017 genehmigt und tritt per Beschlussdatum in Kraft.

Der Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:



.....
Leo Thomann

Der Gemeindevorstand:



.....
Beat Jenal